



Webinare

Erstellen einer Kosten- und Leistungsrechnung und zielorientierte Anwendung

Finanzwirtschaftliches Management

Internationale Rechnungslegung

Erstellen von Zwischen- und Jahresabschlüssen und des Lageberichts nach nationalem Recht

Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre

Berichterstattung

Dipl.-Math. Dipl.-Kfm. Daniel Lambert

Inhaltsverzeichnis

1 Steuern.....	3
1.1 Erstaufgaben.....	3
1.1.1 Einkommensteuer	3
1.1.2 Lohnsteuer.....	4
1.1.3 Umsatzsteuer.....	5
1.1.4 Internationales Steuerrecht	6
1.1.5 Gewerbesteuer.....	9
1.2 Zweitaufgaben.....	10
1.2.1 Einkommensteuer.....	10
1.2.2 Gewerbesteuer.....	12
1.2.3 Lohnsteuer.....	13
1.2.4 Körperschaftsteuer.....	15
1.2.5 Internationales Steuerrecht	20
1.2.6 Umsatzsteuer.....	21
1.2.7 Abgabenordnung.....	23

1 Steuern

1.1 Erstaufgaben

1.1.1 Einkommensteuer

Aufgabe 1.1:

Der Apotheker Julius D. aus Siegen betreibt in Olpe eine Apotheke, wobei die getätigten Umsätze zum vollen Vorsteuerabzug berechtigen. Seine Bilanz zum 31.12.2013 ist fast vollständig erstellt, es fehlt lediglich noch folgender Sachverhalt.

Grundstück Olpe, Märzstraße 15

Julius D. hatte das unbebaute Grundstück im Jahre 2012 umsatzsteuerfrei erworben. Die im Jahre 2013 aufgewendeten Herstellungskosten des hierauf errichteten Gebäudes betragen

Apothekeneinbauten	50.000 €	zzgl. Umsatzsteuer
Personenfahrstuhl	70.000 €	zzgl. Umsatzsteuer
übrige Gebäudeherst.kosten	1.900.000 €	zzgl. Umsatzsteuer
gesamte Herstellungskosten	2.020.000 €	zzgl. Umsatzsteuer

Die Rechnungen erfüllen sämtlich die Voraussetzungen des § 14 IV EStG. Das Gebäude war inklusive aller Einbauten am 1.7.2013 bezugsfertig.

Gebäudenutzung

Erdgeschoss:	eigengenutzte Apotheke des Julius D.
erstes Obergeschoss:	Büroräume für die Apothekeneinbauten
zweites Obergeschoss:	fremdvermietete Arztpraxis eines Diabetologen
drittes Obergeschoss:	Wohnung des Angestellten Sven H, der auch die Apothekennotdienste für Julius D übernimmt.

Sämtliche Geschosse haben dieselbe Nutzfläche. Die Nutzungsdauer liegt bei:

- Gebäude 50 Jahre
- Apothekeneinbauten zehn Jahre und
- Personenfahrstuhl 15 Jahre

Bearbeitungshinweise:

- a) Erläutern Sie, wie die einzelnen Gebäudeteile und die Nutzungen einkommensteuerlich zu beurteilen sind. Julius D. möchte, soweit möglich ist, alle Wirtschaftsgüter im Betriebsvermögen erfassen.
- b) Erläutern Sie die steuerliche Behandlung des Grund und Bodens.
- c) Entwickeln Sie die Bilanzposten der Wirtschaftsgüter zum 31.12.2013. Es ist insbesondere auf die Abzugsfähigkeit der Vorsteuern einzugehen, verwenden Sie für die Berechnung die folgende Anlage.

Betr.verm.	notw./ ge- willk.	notw./ ge- willk.	notw./ ge- willk.	notw./ ge- willk.	notw./ ge- willk.
Wirtschafts- gut					
AfA-Bem.- grdlge					
Afa-Ermitt- lung					
Buchwert 31.12.2013					

1.1.2 Lohnsteuer

Aufgabe 1.2:

Die Bilanzbuchhalter AG aus Bad Homburg mit 105 Mitarbeitern führte im Jahr 2013 lediglich eine einzige Betriebsveranstaltung durch. Es sind an-

lässlich dieser Veranstaltung insgesamt folgende Kosten (Bruttobeträge) angefallen.

Miete eines Saals	1.200 €
Menü inklusive der Getränke	4.005 €
105 Weihnachtsgeschenke (Wert pro Geschenk jeweils unter 40 €)	1.800 €
Geschenk zum 60. Geburtstag der Sekretärin der Geschäftsführung	250 €
Garage für die angemietete Band	2.500 €
Gesamt	9.755 €

Es sind zehn Personen von ihren Ehepartnern begleitet worden, insgesamt haben 95 Personen an der Feier teilgenommen, wobei jeder ein Präsent erhalten hat.

Bearbeitungshinweise:

Ist steuerpflichtiger Arbeitslohn angefallen? Wenn ja, in welcher Höhe? Sofern Wahlrechte zur Besteuerung bestehen sollten, weisen Sie bitte auf diese hin und nehmen Sie Stellung zu jeweils möglicher Pauschalversteuerung. Eine Berechnung der Lohnsteuer ist nicht durchzuführen.

1.1.3 Umsatzsteuer

Aufgabe 1.3:

Daniel Grün, Berliner Fabrikant von Blutzuckermessgeräten, versteuert seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten und gibt monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen und Zusammenfassende Meldungen ab. Er tritt unter seiner deutschen Umsatzsteueridentifikationsnummer auf, die erforderlichen Buch- und Belegnachweise gelten als erbracht.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 15. Februar 2013 bestellte die schwedische Firma Smorebrod gegen Nennung ihrer schwedischen Umsatzsteueridentifikationsnummer 15 Spezialmessgeräte bei Daniel Grün. Weil Grün die Spezialmessgeräte nicht selbst herstellt, bestellte er seinerseits die Messgeräte, und zwar gegen Nennung seiner deutschen Umsatzsteueridentifikations-

nummer, bei dem französischen Maschinenbauer Sven. Dessen französische Umsatzsteueridentifikationsnummer ist Daniel Grün bekannt. Daniel beauftragt den Sven, die Messgeräte unmittelbar nach Schweden zu liefern. Sven lieferte am 28. Februar 2013 die Messgeräte mit eigenem LKW aus. Daniel Grün stellt der Firma Smorebrod einen Betrag über 120.000 € (netto) in Rechnung.

Nehmen Sie zu allen in diesem Sachverhalt beteiligten Unternehmen umsatzsteuerlich Stellung.

Bearbeitungshinweise:

Die obigen Sachverhalte sind komplett getrennt voneinander zu beurteilen. Gehen Sie bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung des Daniel Grün, soweit erforderlich, auf die folgenden Punkte ein:

- Umsatzart,
- Umsatzort,
- Steuerbarkeit,
- Steuerpflicht,
- Steuersatz,
- Bemessungsgrundlage,
- Umsatzsteuer,
- Vorsteuer,
- Steuerentstehung,
- Steuerschuldnerschaft.

1.1.4 Internationales Steuerrecht

Aufgabe 1.4:

Die X GmbH hat ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in Berlin. Sie ist mit einem Anteil von 8 % an der Y Inc., welche einer deutschen AG entspricht, mit Ort der Geschäftsleitung und Sitz in Washington D. C., beteiligt. Aus dieser Beteiligung erhält sie am 25.10.2013 eine Gewinnausschüttung in Höhe von umgerechnet 80.000 € überwiesen. Die beigefügte Steuerbescheinigung ergibt, dass in den USA eine der deutschen Körperschaft- bzw. Einkommensteuer entsprechende US-amerikanische Quellensteuer (eine Kapitalertragsteuer) in Höhe von 25.000 € einbehalten wurde. Der Buchhalter der X GmbH, Herr Fritz Faul, hatte diesen Vorgang wie folgt gebucht:

Bank 80.000 €

ausländische Steuern

(Betriebsausgabe) 25.000 € an Dividendenerträge 105.000 €.

Der Jahresüberschuss im Jahre 2013 betrug laut Handelsbilanz 1.450.000 €.

- a) Welcher Staat hat das Besteuerungsrecht für die erwähnten Dividenden?
- b) Nach welcher Methode wird in der Bundesrepublik Deutschland eine eventuell anfallende Doppelbesteuerung vermieden?
- c) Mit welchem Betrag kann die US amerikanische Quellensteuer in Deutschland maximal angerechnet werden?
- d) Berechnen Sie die tatsächliche Anrechnung bei der X GmbH.
- e) Berechnen Sie das zu versteuernde Einkommen der X GmbH für das Jahr 2013.

Auszug aus Art. 10

Dividenden

- (1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn die Dividenden von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person als Nutzungsberechtigten bezogen werden, nicht übersteigen:
 - a) 5 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist, der unmittelbar mindestens 10 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der die Dividenden zahlenden Gesellschaft gehören, und
 - b) 15 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden in allen anderen Fällen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

Auszug aus Art. 23**Vermeidung der Doppelbesteuerung**

- (3) Bezieht eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in den Vereinigten Staaten besteuert werden oder sind nach Artikel 10 Absatz 3 (Dividenden) von der Steuer der Vereinigten Staaten befreit, wird die Steuer wie folgt festgesetzt:
- a) soweit Buchstabe b nichts anderes vorsieht, werden die Einkünfte oder das Vermögen von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen. Die Bundesrepublik Deutschland erhält aber das Recht, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens von der Steuer ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung ihres Steuersatzes zu berücksichtigen. Bei Einkünften aus Dividenden gelten die vorstehenden Bestimmungen nur für diejenigen Einkünfte aus nach dem Recht der Vereinigten Staaten körperschaftsteuerpflichtigen Gewinnausschüttungen auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die von einer in den Vereinigten Staaten ansässigen Gesellschaft an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft (mit Ausnahme von Personengesellschaften) gezahlt werden, der unmittelbar mindestens 10 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der in den Vereinigten Staaten ansässigen Gesellschaft gehören. Die im ersten Satz dieses Buchstabens vorgesehene Ausnahme gilt nicht für Dividenden, die von einer Regulated Investment Company (RIC) der Vereinigten Staaten oder einem Real Estate Investment Trust Company (REIT) der Vereinigten Staaten gezahlt werden, sowie für Ausschüttungen, die von der ausschüttenden Gesellschaft für Zwecke der Steuer der Vereinigten Staaten abgezogen werden können. Für Zwecke der Steuern vom Vermögen werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Dividenden, falls solche gezahlt werden, nach Maßgabe der beiden vorhergehenden Sätze von der Steuerbemessungsgrundlage auszunehmen wären.
- b) Auf die deutsche Steuer vom Einkommen wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die Steuer der Vereinigten Staaten angerechnet, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten und in Übereinstim-

mung mit diesem Abkommen von den nachstehenden Einkünften gezahlt wurde:

- aa) Einkünfte aus Dividenden im Sinne des Artikels 10 (Dividenden), auf die Buchstabe a nicht anzuwenden ist;
- bb) Veräußerungsgewinne, auf die Art. 13 (Veräußerungsgewinne) anzuwenden ist, vorausgesetzt, dass sie in den Vereinigten Staaten nur nach Art. 13 Absatz 2 Buchstabe b besteuert werden können;
- cc) Einkünfte, auf die Art. 16 (Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen) anzuwenden ist;
- dd) Einkünfte, auf die Art. 17 (Künstler und Sportler) anzuwenden ist;

1.1.5 Gewerbesteuer

Aufgabe 1.5:

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Einzelgewerbetreibenden Holger Rath aus Kaarst (NRW) sieht wie folgt aus:

Umsatzerlöse	800.000 €
Erträge aus Beteiligungen an der Müller GmbH	200.000 €
Löhne und Gehälter	300.000 €
Materialaufwand	50.000 €
Abschreibungen	20.000 €
Miete für ein Bürogebäude	18.000 €
Kosten für ein Fahrzeug	90.000 €
Leasingaufwand für ein Lkw	
nach § 4 V EStG	15.000 €
nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	9.000 €
langfristige Zinsaufwendungen	80.000 €
Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Müller GmbH	4.000 €

Gewerbesteuervorauszahlungen für den Erhebungszeitraum 2013	35.000 €
Gewerbesteuersteuernachzahlung für den Erhebungszeitraum 2006	8.000 €

An der Müller GmbH aus Neuss ist Holger Rath mit 1 % seit Jahren beteiligt. Holger Rath hat aus Mitteln des Einzelunternehmens dem Caritasverband einen Betrag in Höhe von 7.000 € gespendet, die Spendenzahlung wurde in der Buchhaltung zutreffend als Privatentnahme gebucht.

Bearbeitungshinweise:

Beurteilen Sie den vorliegenden Sachverhalt für den Erhebungszeitraum 2013 und ermitteln Sie jeweils nachvollziehbar

- a) den Gewinn aus Gewerbebetrieb,
- b) den Gewerbesteuermessbetrag.

1.2 Zweitaufgaben

1.2.1 Einkommensteuer

Aufgabe 1.6:

Der 66-jährige Bertram Fabian betreibt in Koblenz als eingetragener Kaufmann einen Farbengroßhandel. Er erstellt zum 31.12.2014 eine Steuerbilanz und möchte hierin nach Möglichkeit den niedrigstmöglichen Gewinne ausweisen.

Die nachfolgenden Einzelsachverhalte sind unabhängig voneinander zu lösen, auf die Gewerbesteuer als auch die Umsatzsteuer ist nicht einzugehen, die Voraussetzungen für die Anwendung des § 7g EStG liegen nicht vor.

Sachverhalt 1:

Im Jahr 2014 wurden auf dem Konto „Allgemeine Kosten“ die folgenden Aufwendungen erfolgswirksam gebucht:

- | | |
|------------------------|---------|
| • Geschenke unter 35 € | 7.000 € |
| • Geschenke über 35 € | 3.000 € |

• Bewirtungskosten	7.000 €
• davon unstrittig unangemessen	2.000 €
• Rechts- und Beratungskosten	10.000 €
• Werbekosten	16.000 €

Erläutere die steuerliche Auswirkung auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb im Jahr 2014.

Sachverhalt 2:

Fabian hat zum 31.12.2014 sein Einzelunternehmen verkauft. Folgende Daten liegen vor.

Verkaufspreis	700.000 €
Kapitalkonto zum 31.12.2014	620.000 €
Veräußerungskosten insgesamt	20.000 €

Ein Pkw, den Fabian zukünftig ausschließlich privat nutzen möchte, wurde nicht mitveräußert. Dessen gemeiner Wert liegt bei 15.000 €, dessen Buchwert bei 11.000 €.

Berechne einen eventuellen Veräußerungsgewinn.

Aufgabe 1.7:

Der Farbstoffhandel Truller KG hat seinen Sitz in Köln. An der Truller KG ist Frau Truller mit 20 % beteiligt, sie ist Komplementärin. Herr Müller und Herr Bach sind jeweils zu 40 % als Kommanditisten an der KG beteiligt. Das gesamte Kapital der KG beträgt 3.500.000,00 €. Gesellschaftsvertraglich ist geregelt, dass die Verteilung des Gewinns nach den Anteilen erfolgt. Die Truller KG erzielte 2015 einen Gewinn iHv 550.000,00 €.

Sachverhalt 1

Frau Truller hat außerdem einen Dienstvertrag mit der Truller KG. Sie hat einen monatlichen Verdienst von 20.000,00 €. Die Verbuchung erfolgte über das Konto „Löhne/Gehälter“.

Sachverhalt 2

Herr Bach gewährte der KG von seinem privaten Vermögen ein Darlehen iHv 300.000,00 €. Die Zinsen iHv 12.000,00 € wurden gewinnmindernd über das Konto „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ verbucht. Herr Bach hat für die Gewährung des Darlehens einen Kredit bei seiner Bank iHv 150.000,00 € aufgenommen, für dieses Darlehen fielen Zinsen über 6.000,00 € an. Diese Zinsen fielen an zulasten des Herrn Bachs.

Sachverhalt 3

Herr Müller hat ein leerstehendes Grundstück, welches er der KG zur Verfügung stellt. Die KG zahlt Herrn Müller monatlich eine Pacht von 4.000,00 €. Für angefallene Aufwendungen iHv 6.000,00 € des Grundstücks kam Herr Müller privat auf. Der Pachtvertrag wurde am 01.01.2015 geschlossen. Die Verbuchung der Pachtzahlungen erfolgte über das Konto „sonstige betriebliche Aufwendungen“. Herr Müller erwarb das unbebaute Grundstück am 01.01.2013 für 1.000.000,00 €. Nach zwei Jahren erhöhte sich der Wert des Grundstückes um 500.000,00 €.

- a) Wie sind die Gesellschafter steuerlich zu behandeln und um welche Einkunftsarten handelt es sich?
- b) Wie hoch ist der steuerliche Gewinn der KG im Wirtschaftsjahr 2015?
- c) Wie ist das Grundstück von Herrn Müller steuerlich zu behandeln? Erstellen Sie ggf. eine Bilanz für das Jahr 2015.
- d) Erstelle die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung.

1.2.2 Gewerbesteuer

Aufgabe 1.8:

Die Stark-OHG hat Standorte in Siegen und in Olpe und wird durch zwei Gesellschafter geleitet. Die Stark-OHG erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2014 einen Gewinn iHv 300.000,00 €.

Der Jahresumsatz betrug 9.500.000,00 € und es wurden Betriebsausgaben als Schuldzinsen iHv 450.000,00 € abgezogen.

Insgesamt fielen für beide Standorte Lohn- und Gehaltskosten iHv 900.000,00 € an. In Siegen betragen die Lohn- und Gehaltskosten insgesamt 500.000,00 € und für Olpe insgesamt 400.000,00 €. Die Kosten für die acht Auszubildenden, die in Siegen tätig sind, betragen 80.000,00 €.

Jeder Gesellschafter leitet einen Standort.

- a) Wie hoch ist der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag für das Wirtschaftsjahr 2014?
- b) Zerlegen Sie den einheitlichen Gewerbesteuermessbetrag auf die zwei Standorte und runden sie diese auf volle Prozent.

1.2.3 Lohnsteuer

Aufgabe 1.9:

Sachverhalt 1:

a) Der Arbeitnehmer Dieter X hat am 1. Dezember 2014 geheiratet. Er erhielt deshalb von seinem Arbeitgeber am 15. Januar 2015 eine Zuwendung, die Letzterer als Heiratsbeihilfe bezeichnete, zusätzlich zu seinem Monatsgehalt in Höhe von 600 € überwiesen.

b) Der Arbeitnehmer Dieter erhielt am 14. Januar 2015 das Weihnachtsgeld für das Jahr 2014 überwiesen. Ursprünglich sollte das Weihnachtsgeld allerdings laut den betrieblichen Vereinbarungen bereits am 1. Dezember 2014 überwiesen werden. Da der Arbeitgeber sich Anfang Dezember in einem finanziellen Engpass befand, konnte dieser die Zahlung daher nicht leisten.

c) Der Arbeitnehmer Fritz B ist Kassierer beim Großmarktriesen Uldu. Er erhält jeweils eine pauschale Fehlgeldentschädigung von 28 € monatlich.

Prüfe, ob jeweils laufender Arbeitslohn bzw. sonstige Bezüge vorliegen und in welchem Zeitpunkt die Bezüge als zugeflossen gelten.

Aufgabe 1.10:

Die in Köln ansässige Stahl GmbH beschäftigt insgesamt 200 Mitarbeiter an ihren Standorten in Köln und in Siegen. Die zwei Standorte sind 90 km voneinander entfernt.

Sachverhalt 1:

Der Leiter der Rechnungswesen-Abteilung fuhr mindestens einmal die Woche von Köln nach Siegen mit seinem privaten PKW. Er fuhr 2014 insgesamt 45 mal die Strecke. Mit der Stahl-GmbH wurde vereinbart, dass der Mitarbeiter 0,45 € pro km erstattet erhält.

Für die Jahre 2013 und 2014 hatte der Leiter Rechnungswesen folgende Daten über seinen PKW angegeben:

Kaufpreis PKW 2013 (brutto)	36.000,00 €
Zinsen für Anschaffungsdarlehen	650,00 €
Betriebsstoffkosten (brutto)	1.750,00 €
Wartungskosten (brutto)	550,00 €

Kosten Stellplatz	180,00 €
Kfz-Steuer	200,00 €
Bußgelder	150,00 €
Kfz-Versicherung	950,00 €

Der Mitarbeiter fuhr 2014 insgesamt eine Strecke von 20.000 km. Die Bußgelder wurden vom Arbeitgeber übernommen.

- Ist eine steuerfreie Fahrtkostenerstattung (also der 0,45 € pro Kilometer) für die Strecke von Köln nach Siegen möglich?
- Hat der Mitarbeiter die Möglichkeit, Werbungskosten geltend zu machen? Falls ja, welche Werbungskosten wären das?

Sachverhalt 2:

Im Januar 2014 wurden fünf Mitarbeiter aufgrund der Schließung einer Abteilung in Köln nach Siegen verlegt. Für die Fahrt von Köln nach Siegen wurde den Mitarbeitern ein kostenfreier Fahrdienst zur Verfügung gestellt. Die Kosten pro Mitarbeiter im Jahr 2014 betragen 2.200,00 € für insgesamt 230 Fahrten.

Ist der Fahrdienst als steuerpflichtige Vergütung anzusehen und gibt es Möglichkeiten, diese zu pauschalieren?

Aufgabe 1.11:

Sachverhalt 1:

- In welchem Gesetz sind die Vorschriften für die Lohnsteuer enthalten?
- Wie unterscheiden sich Lohnsteuer und Einkommensteuer? Nennen Sie zwei Unterscheidungsmerkmale.

Sachverhalt 2:

Folgende Sachverhalte haben sich beim Arbeitgeber Daniel im Kalenderjahr 2015 ergeben. In seiner Betriebsstätte in Berlin hat Daniel 300 Arbeitnehmer. Alle Arbeitnehmer haben ihren Wohnsitz im Inland.

- Alle Büromitarbeiter durften ihre Rechner nach der Arbeitszeit auch unentgeltlich für private Zwecke nutzen.
- Für die Überführung einer seiner Kollegen beim Diebstahl erhielt der Arbeitnehmer Müller eine Prämie von 500 €.

c) In der Fertigung stellte Fritz den Mitarbeitern unentgeltlich Getränke zur Verfügung, um so die Gesundheit seiner Mitarbeiter zu fördern und die Krankheitstage zu verringern.

Es ist zu diskutieren, ob es sich bei den jeweiligen Sachverhalten um Arbeitslohn handelt und ob Steuerbefreiungen vorliegen.

Sachverhalt 3:

Um ein einheitliches Auftreten ihrer Mitarbeiter zu unterstützen, erhielten alle weiblichen Mitarbeiter eines Supermarktes jeden Monat kostenlos eine schicke Bluse im Wert von jeweils 40 €. Natürlich konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Blusen auch privat getragen wurden.

Geben Sie an, wie sich der Sachverhalt in lohnsteuerlicher Hinsicht auswirkt. Gehen Sie auch auf alle denkbaren Steuerbefreiungen ein.

Sachverhalt 4:

Geben Sie für die nachfolgenden Fälle an, ob es sich um eine Freigrenze oder einen Freibetrag handelt. Geben Sie auch den relevanten Betrag selbst an.

- a) Steuerfreie Sachbezüge nach § 8 II 11 EStG
- b) Steuerfreier Arbeitslohn nach § 8 III 2 EStG
- c) Arbeitnehmerpauschbetrag nach § 9a 1 Nr.1 Buchst. a) EStG
- d) Aufmerksamkeiten nach R 19.6 LStR
- e) Geschenke nach § 4 V 1 Nr. 1 EStG
- f) Betriebsveranstaltungen nach R 19.5 IV LStR

1.2.4 Körperschaftsteuer

Aufgabe 1.12:

Die Filter GmbH betreibt seit dem 15.07.1990 ein Anlagenbauunternehmen in Hamburg. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Am 20.02.2015 wurde ordnungsgemäß der Jahresabschluss zum 31.12.2014 erstellt. Es wurde ein zutreffender Jahresüberschuss i.H.v. 650.000 € ausgewiesen. Mangels abweichender Angaben ist davon auszugehen, dass die handelsrechtlichen Bilanzansätze auch den steuerlich maßgeblichen Wertansätzen entsprechen.

Beachte zusätzlich auch das BMF-Schreiben vom 18.11.2009.

Sachverhalt 1:

Zum 01.02.2014 hat die Filter GmbH einen neuen PKW angeschafft. Dieser wird hauptsächlich für betriebliche Zwecke, jedoch hin und wieder auch von einem Gesellschafter für private Zwecke genutzt. Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sind nicht bekannt. Nur in den Monaten Juni und Juli gibt die Filter GmbH nachweislich an, dass der Firmenwagen nicht für Privatfahrten genutzt wurde.

Der PKW wurde zutreffend bilanziert und es sind zusätzlich folgende Daten bekannt:

Listenpreis:	95.200 €	(netto: 80.000 €)
Zusatzausstattung gem. Bestellung:	17.000 €	(netto: 14.286 €)
Listenpreis inkl. Sonderausstattung:	112.200 €	(netto: 94.285,71 €)
Rabatt gem. Vereinbarung (12 %):	13.464 €	(netto: 11.314,29 €)
tatsächlicher Kaufpreis:	98.736 €	(netto: 82.720 €)

Sachverhalt 2:

Anfang Januar 2013 wurde von der Filter GmbH eine neue Fertigungsmaschine im Wert von 900.000 € (zzgl. 171.000 € Umsatzsteuer) erworben. Die Vorsteuer wurde im Jahr 2013 komplett abgezogen, da die Fertigungsmaschine nur für betriebliche Zwecke genutzt wurde.

Die Bilanzierung erfolgte mit einer planmäßigen Nutzungsdauer von acht Jahren wie folgt:

Anschaffungskosten Januar 2013	900.000 €
Abschreibung für 2013:	./. 112.500 €
Restbuchwert 31.12.2013:	= 787.500 €
Abschreibung für 2014	./. 112.500 €
Restbuchwert 31.12.2014	= 675.000 €

Eine Nutzungsänderung im Jahr 2014 verursachte eine Vorsteuerberichtigung gemäß § 15a UStG i.H.v. 25.000 €. Dieser Betrag ist für 2014 an das Finanzamt zurückzuzahlen. Im Jahresabschluss 2014 wurde diese unter den sonstigen Steuern aufgeführt.

Sachverhalt 3:

Mit Wirkung zum 01.07.2014 hat die Filter GmbH die Anlagen KG entgeltlich erworben. Auch der Geschäfts-/Firmenwert i.H.v. 240.000 € ist mit diesem Vorgang übergegangen.

Dieser wurde mit den Anschaffungskosten aktiviert und wurde zum 31.12.2014 wie folgt bilanziert (die Nutzungsdauer beträgt fünf Jahre):

Anschaffungskosten am 01.07.2014:	240.000 €
Abschreibung für 2014:	./ 24.000 €
Bilanzansatz zum 31.12.2014	= 216.000 €

Sachverhalt 4:

Am 15.06.2014 wurde der Bau eines neuen Bürokomplexes fertiggestellt. Dieses Gebäude wurde mit eigenen Arbeitskräften und eigenem Material gebaut. Der Bauantrag wurde am 01.04.2013 gestellt. Da erst keine Zeit für den Umzug der Verwaltung war, wurde der Bürokomplex erst am 01.09.2014 in Gebrauch genommen, bis dahin stand das Gebäude leer.

Die Bilanzierung erfolgte mit einer planmäßigen Nutzungsdauer von 40 Jahren wie folgt:

Herstellungskosten am 15.06.2014:	2.000.000 €
Abschreibung für 2014	
(2 % linear für sieben Monate):	./ 23.333,33 €
Bilanzansatz zum 31.12.2014	= 1.976.666,67 €

Sachverhalt 5:

Im Zusammenhang mit dem Geschäfts-/Firmenwert aus Sachverhalt 3 und der Fertigstellung des Gebäudekomplexes aus Sachverhalt 4 wurden in der Bilanz zum 31.12.2014 aktive latente Steuern i.H.v. 800 € angesetzt. Dieser Betrag ist als unstrittig hinzunehmen.

a) Aufgrund welcher Vorschriften muss die Filter GmbH ihren Gewinn ermitteln?

b) Begründen Sie, ob für die Filter GmbH die Verpflichtung besteht, eine Steuerbilanz aufzustellen. Welche Alternativen bestehen neben dem Aufstellen einer Steuerbilanz?

c) Für die oben genannten Wirtschaftsgüter sind die steuerlichen Bilanzansätze und der gesamte steuerliche Gewinn der Filter GmbH anzugeben. Auf die Gewerbesteuer ist nicht einzugehen.

Aufgabe 1.13:

Im nachfolgenden Fallbeispiel geht es um die Car Repair GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Kirchen, NRW. Ihr Alleingesellschafter und gleichzeitig alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer ist Heinrich Müller. Dieser wurde von den Beschränkungen des § 181 BGB zivilrechtlich wirksam befreit.

Der Gesellschaftszweck der Car Repair GmbH ist die Fertigung von Ersatzteilen für die verschiedensten Kfz-Modelle. Die Besteuerung der Umsätze der GmbH erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Sachverhalt 1:

Obwohl der Car Repair GmbH für eine Ausschüttung genügend Eigenkapital zur Verfügung steht, erfolgte im Jahr 2015 keine Ausschüttung für 2014. Für das Wirtschaftsjahr 2015 wird ein Jahresüberschuss von 400.000 € ausgewiesen.

Zum 31.12.2014 wurden einige Beträge gesondert festgestellt, nämlich zum einen das steuerliche Einlagekonto mit 90.000 € und desweiteren ein verbleibender Verlustvortrag von 200.000 €.

Sachverhalt 2:

Aus einem im Ausland gehaltenen Festgeldkonto bekam die Car Repair GmbH im Oktober 2015 einen Betrag von 18.000 € gutgeschrieben. Bei diesem Betrag wurde die ausländische Quellensteuer i.H.v. 20 % bereits abgezogen. Die Verbuchung des Vorgangs passierte wie folgt:

Bank 18.000 €	an Zinserträge 18.000 €
ausländische Quellensteuer 3.600 €	an Zinserträge 3.600 €.

Es ist davon auszugehen, dass kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht und dass die ausländische Quellensteuer der deutschen Kapitalertragsteuer entspricht. § 26 KStG soll im vorliegenden Fall unbeachtlich bleiben.

Sachverhalt 3:

Heinrich erhält für seine Geschäftsführertätigkeit eine monatliche Vergütung von 4.000 €, obwohl der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft Anfang

2015 darauf hingewiesen hatte, dass für Heinrich ein Gehalt von bis zu 8.000 € unstrittig als angemessen anzusehen sei. Heinrich verzichtet jedoch auch nach diesem Gespräch im Februar auf ein höheres Gehalt.

Im Mai entschied sich daraufhin die Hauptversammlung der Car Repair GmbH, Heinrich ein Geschenk für seine Dienste zu bereiten. Dazu wurde das Auto von Heinrich kostenlos mit einem neuen Sportfahrwerk ausgestattet. Regulär wird dieser Dienst inklusive des Fahrwerks bei der GmbH für 1.600 € angeboten, der Einkaufspreis für das Sportfahrwerk liegt bei 500 €. Die Buchung zu dieser Dienstleistung erfolgte erfolgswirksam mit Vorsteuerabzug. Umsatz- und ertragsteuerlich wurde der Vorgang jedoch noch nicht erfasst.

Sachverhalt 4:

Im Juli 2015 hat die GmbH einige Geschäftsfreunde zu einem Präsentationstermin für eine neue Einbautechnik eingeladen. Zu diesem Zweck wurde die Stadthalle gemietet, um dort die Geschäftsfreunde zu unterhalten und bewirten zu können.

Dafür ergaben sich Aufwendungen i.H.v. 15.400 €. Diese Aufwendungen wurden mit Vorsteuerabzug von 2.458,82 € auf einem gesonderten Sachkonto gewinnmindernd gebucht. In der Rechnung waren 2.000 € für Unterhaltung und 3.500 € für Bewirtung aufgeführt.

Sachverhalt 5:

Als Steueraufwand wurde im Jahr 2015 zum einen die Gewerbesteuer 2015 mit einem Betrag von 62.000 € und des weiteren die Körperschaftsteuer mit einem Betrag von 48.000 € eingebucht.

Über das gleiche Konto wurden auch Zinsaufwendungen nach § 233a AO für Körperschaftsteuerzahlungen 2011 i.H.v. 1.500 € erfasst. Das Sachkonto „Zinserträge nach „ 233a AO“ weist für überzahlte Körperschaftsteuer 2010 einen Betrag von 600 € aus.

a) Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen der Car Repair GmbH für das Wirtschaftsjahr 2015.

b) Führen Sie alle notwendigen gesonderten Feststellungen nach dem Körperschaftsteuergesetz zum 31.12.2015 durch.

1.2.5 Internationales Steuerrecht

Aufgabe 1.14:

Frage 1:

Welche deutsche bzw. englische Bedeutung hat der Begriff OECD?

Frage 2:

Welche Größen können sich aus ertragsteuerrechtlicher Sicht bei der Anwendung des Progressionsvorbehaltes nach § 32b EStG ändern?

Frage 3:

Welche Vorschrift ermöglicht es einem beschränkt Steuerpflichtigen, zu der unbeschränkten Steuerpflicht zu wechseln?

Frage 4:

Der selbstständige Rechtsanwalt Alfonso Gusto hat seinen Wohnsitz in Italien. Er verbrachte jedoch im Zuge eines Rechtsstreits die Zeit vom 15.08.2014 bis einschließlich dem 28.02.2015 in Deutschland. In dieser Zeit ist er für zwei Wochen nach Italien geflogen, um für den Rechtsstreit benötigte Dokumente einzufordern.

Während seiner Zeit in Deutschland übernachtete Alfonso Gusto in einer Pension.

Hat die Bundesrepublik Deutschland das Recht, für den Aufenthaltszeitraum des Rechtsanwalts Steuern zu erheben? Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Italien ist außer acht zu lassen.

Frage 5:

Die Sanierungs-AG mit Sitz in Siegen hat im Jahr 2014 einen Gewinn aus Gewerbebetrieb iHv 1.400.000,00 € erzielt.

Der Gewinn enthält unter anderem:

- von einer Baustelle vom Zeitraum vom 01.04.2014 bis 15.08.2014 aus Land A, mit dem kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, Einkünfte iHv 200.000,00 €,
- von einer Baustelle vom Zeitraum vom 01.09.2013 bis 01.04.2014 aus Land B, mit dem ebenfalls kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, Einkünfte iHv 120.000,00 €

Wie hoch ist der Gewerbeertrag der Sanierungs-AG für das Jahr 2014?
Die Körperschaftsteuer ist nicht zu beachten.

1.2.6 Umsatzsteuer

Aufgabe 1.15:

Die Stark GmbH ist ein international tätiges Unternehmen mit Hauptsitz in Siegen. Die Stark GmbH produziert Maschinenteile. Die Umsätze werden nach vereinbarten Entgelten versteuert. Die Umsatzsteuervoranmeldung erfolgt jeden Monat beim zuständigen Finanzamt in Siegen. Für den Geschäftsverkehr wird die deutsche Umsatzsteueridentifikationsnummer angewandt.

Die folgenden Sachverhalte sind unabhängig voneinander zu lösen. Soweit nichts anderes aus dem Sachverhalt zu entnehmen ist, werden die Umsätze durch die Stark GmbH erwirtschaftet.

Insbesondere sind Punkte wie Leistungsart, Leistungsort, die Steuerbarkeit, die Steuerpflicht, der Steuersatz, die Bemessungsgrundlage, die Entstehung der Steuer und die Umsatz- und Vorsteuer zu beurteilen.

Sachverhalt 1:

An einen Kunden aus Warschau wurden im September 2015 Maschinenteile im Wert von 150.000,00 € verkauft. Das Warschauer Unternehmen ließ die Ware am 15.09.2015 durch die hauseigene Spedition abholen.

Am 04.10.2015 erhielt der Warschauer Kunde die Rechnung und beglich diese verspätet am 10.11.2015 per Überweisung unter Abzug von Skonto. Die Stark GmbH handelte aus Kulanz und akzeptierte den Skontoabzug in Höhe von 2 %. Die Vorsteuer beträgt bei diesem Auftrag 11.250,00 €.

Sachverhalt 2:

Die Stark GmbH beschließt in 2015, ihren gesamten Müll von einer Recyclingunternehmung beseitigen zu lassen, da die Stark GmbH teilweise schwer recyclebare Stoffe bei der Produktion verwendet.

Im September des Jahres holte die Recycling Firma 20 Tonnen Müll ab, unter anderem fünf Tonnen Edelstahl. Die Stark GmbH beglich die Rechnung, die am 02.10.2015 einging, eine Woche später per Überweisung.

Die eingegangene Rechnung sah wie folgt aus:

20 Tonnen Abfall à 2.100,00 € pro Tonne	42.000,00 €
+ Umsatzsteuer 19 %	7.980,00 €
- wiederverwertbarer Edelstahlmüll	
fünf Tonne Edelstahl à 1.500,00 € pro Tonne	<u>- 7.500,00 €</u>
= Rechnungsbetrag	42.480,00 €

Sachverhalt 3:

Die Stark GmbH erwarb am 01.01.2014 ein Grundstück in Siegen für 750.000,00 €. Der Vorsteuerabzug wurde in voller Höhe beansprucht. Das Grundstück wollte die Stark GmbH als Lagerhalle umbauen. Im Laufe des Jahres wurde jedoch bei der Planung festgestellt, dass die Umbauten zu teuer werden, weshalb die Stark GmbH die Pläne verwarf. Somit vermietete die Stark GmbH ab dem 01.01.2015 das Grundstück an die Stadt Siegen für 1.500,00 € im Monat.

Bearbeitungshinweis:

Gehe im Rahmen der Umsatzsteuer ein auf Leistungsart, Leistungsort, Steuerbarkeit, Steuerpflicht, Steuersatz, Bemessungsgrundlage, Steuer, Steuerentstehung, Steuerschuldnerschaft und Vorsteuer.

Aufgabe 1.16:

Für die Bearbeitung der Aufgaben ist zu beachten, falls aus dem Sachverhalt nichts ersichtlich ist, dass die Umsätze im Inland erwirtschaftet werden und die betroffenen Unternehmer der Regelbesteuerung unterliegen. Die Unternehmer verzichten auf die Steuerbefreiungen gem. § 9 UStG und es wird angenommen dass alle Rechnungen ordnungsgemäß sind. Die Aufgaben sind aus der Sicht des Einzelunternehmers Peter Stark zu lösen.

Sachverhalt

Peter Stark hat am 20.09.2014 einen Kaufvertrag über eine Maschine für sein Unternehmen mit einem französischen Lieferanten abgeschlossen. Den Transport von Frankreich nach Deutschland übernahm der Lieferant selbst. Die Rechnung iHv 22.000,00 € erhielt Peter Stark am 30.12.2014 und beglich diese per Überweisung im neuen Jahr. Die Unternehmer nutzen die gültige nationale USt-ID-Nr.

Beziehen Sie sich bei der Lösung auf den Umsatz und insbesondere auf die:

- Leistungsart

- Ort der Leistung
- Steuerbarkeit
- Steuerpflicht oder Steuerfreiheit
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz und Umsatzsteuer
- Entstehung der Steuer
- Steuerschuldnerschaft
- Vorsteuerabzug

1.2.7 Abgabenordnung

Aufgabe 1.17:

Es ergeht an die X-OHG vom zuständigen Finanzamt form- und fristgerecht eine Prüfungsanordnung. Der Prüfer Jonny Controletti soll ab dem 2. Oktober 2014 mit einer turnusmäßigen Betriebsprüfung bei der OHG beginnen. Allerdings kommt der vorgesehene Prüfungstermin der OHG recht ungelegen, denn die Räume der Buchhaltung befinden sich bis voraussichtlich Ende November 2014 noch im Umbau. Dies hätte zur Folge, dass die relevanten Buchführungsunterlagen solange auf engstem Raum im Keller gestapelt werden müssten.

- a) Ist im vorliegenden Fall eine Verschiebung der Prüfung möglich?
- b) Stelle fest, ob der Prüfer aufgrund der Prüfungsanordnung gegen die OHG auch die steuerlichen Verhältnisse der Gesellschafter mitprüfen darf.
- c) Ist nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung noch eine strafbefreiende Selbstanzeige wirksam möglich?
- d) Welche Auswirkungen hat eine Außenprüfung auf den Ablauf der Festsetzungsfrist?
- e) Nimm Stellung zu der Frage, ob der Prüfer Feststellungen, die die steuerlichen Verhältnisse eines Lieferanten betreffen, an das hierfür zuständige Finanzamt weiterleiten darf.
- f) Überprüfe, wann der Prüfer ohne Wissen des geschäftsführenden Gesellschafters Angehörige des Betriebs um Auskunft ersuchen darf.

Aufgabe 1.18:

Karin Schmidt betreibt seit acht Jahren als Einzelunternehmerin in Siegen einen Betrieb zur Schmuckherstellung. Im Februar 2015 ist sie von Siegen nach Bremen gezogen. Der Standort ihres Betriebes blieb aber weiterhin in Siegen. Nachdem Karin Mitte 2015 ihre Einkommensteuererklärung für das Jahr 2014 beim zuständigen Finanzamt eingereicht hatte, hatte das Finanzamt diesen am 16.7.2015 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO zur Post gegeben.

1. Welches Finanzamt ist für Karins Einkommensbesteuerung 2014 zuständig?
2. Für welche Steuern und Feststellungen ist das Finanzamt in Siegen ab 2015 zuständig?
3. Bis zu welchem Termin hätte Karin ihre Einkommensteuererklärung für 2014 grundsätzlich abgeben müssen?
4. Zu welchem Termin ist der Einkommensteuerbescheid für 2014 wirksam geworden?
5. Wann tritt für die Einkommensteuer 2014 die reguläre Festsetzungsverjährung ein?
6. Karin möchte im Oktober 2016 noch einige Belege zu unbeschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben für den Einkommensteuerbescheid 2014 nachlegen. Kann dies nachträglich zu einer Änderung des Einkommensteuerbescheides 2014 führen?